



Grundzüge der Besteuerung im Kanton Schwyz

A Kanton

1. Grundsatz

Die folgenden Ausführungen zur Besteuerung im Kanton Schwyz betreffen die Berechnung der sogenannten "Steuereinheit" (= einfache Steuer). Die errechnete Steuereinheit ist immer mit dem Vielfachen für Gemeinde, Kirchgemeinde, Bezirks- und Kantonssteuer zu multiplizieren. Die entsprechenden Ansätze sind der Tabelle "Die Steuerbelastung in den Gemeinden des Kantons Schwyz" zu entnehmen.

Beispiel

Vermögen	CHF 1'000'000.00
Steuer gemäss Ziff. 2.3 Bst. bb (0.6 Promille von CHF 1'000'000.00)	CHF 600.00 (Steuerbetrag für eine Einheit)
Steuerfuss (Annahme)	300 Prozent einer Einheit
effektiver Steuerbetrag	CHF 1'800.00

2. Besteuerung natürlicher Personen

2.1 Steuerhoheit

Gemeinde, Kirchgemeinde, Bezirk und Kanton

2.2 Ort der Besteuerung

Wohnsitz als Regel

2.3 Art der Besteuerung

a) progressive Besteuerung vom Einkommen

Gemeinde, Kirchgemeinde und Bezirk:

Bei einem steuerbaren Einkommen ab CHF 230'400.00 beträgt die einfache Steuer 3.65 Prozent.

Kanton:

Bei einem steuerbaren Einkommen ab CHF 386'000.00 beträgt die einfache Steuer 5.0 Prozent.

Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird. Der Maximalsatz kommt somit bei Einkommen ab CHF 733'400.00 zur Anwendung.

b) proportionale Vermögenssteuer von 0.6 Promille des steuerbaren Vermögens

2.4 Besonderheiten

keine Erbschafts- und Schenkungssteuern

2.5 Steuererleichterungen für Personengesellschaften

Diese können vom Regierungsrat im Rahmen des Konkordates der schweizerischen Kantone für Personenunternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, gewährt werden. Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

3. Besteuerung juristischer Personen

3.1 Steuerhoheit

Gemeinde, Kirchgemeinde, Bezirk und Kanton

3.2 Ort der Besteuerung

Sitz der Firma, Ort der Leitung

3.3 Art der Besteuerung

a) Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit AG und GmbH) und Genossenschaften

proportionale Gewinnsteuer von 1.95 Prozent des steuerbaren Reingewinns

oder

proportionale Minimalsteuer von 0.03 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens CHF 100.00

b) Vereine und Stiftungen

proportionale Gewinnsteuer von 1.95 Prozent des steuerbaren Reingewinns, Gewinne unter CHF 20'000.00 werden nicht besteuert

oder

proportionale Minimalsteuer von 0.03 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, Eigenkapital unter CHF 300'000.00 wird nicht besteuert

3.4 Besonderheiten

Juristische Personen entrichten anstelle der Gewinnsteuer eine Minimalsteuer, wenn diese die Gewinnsteuer übersteigt.

Minimalsteueranrechnung: Die Minimalsteuer für juristische Personen entfällt, wenn die Gewinnsteuer höher ist als die Minimalsteuer.

Forschung und Entwicklung: Zusatzabzug 50 %

Patentbox: Entlastung auf Gewinn 90 %

Entlastungsbegrenzung: maximale Entlastung 70 %

Grundeigentum wird ordentlich besteuert.

Die Steuern gehören zum geschäftsmässig begründeten Aufwand und können demzufolge bei der Berechnung in Abzug gebracht werden. Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch die Sofortabschreibungen auf einen Schweizer Franken auf immateriellen Rechten sowie auf beweglichen Betriebseinrichtungen.

3.5 Steuererleichterungen

Steuererleichterungen können vom Regierungsrat im Rahmen des Konkordates der schweizerischen Kantone gewährt werden. Neu zuziehende Unternehmen oder ansässige Unternehmen mit einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit, die dem volkswirtschaftlichem Interesse des Kantons dienen, können in besonderen Fällen davon profitieren. Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

B Bund

1. Besteuerung natürlicher Personen

1.1 Steuerhoheit

Bund, Vollzug durch die Kantone

1.2 Ort der Besteuerung

Wohnsitz als Regel

1.3 Art der Besteuerung

Progressive Besteuerung vom Einkommen. Getrennte Tarife für Ledige und Verheiratete. Bei einem steuerbaren Einkommen ab CHF 755'300.00 beträgt die Steuer für Ledige 11.5 Prozent; für Verheiratete 11.5 Prozent ab einem steuerbaren Einkommen von über CHF 896'000.00.

1.4 Besonderheiten

keine Vermögenssteuer

2. Besteuerung juristischer Personen

2.1 Steuerhoheit

Bund, Vollzug durch die Kantone

2.2 Ort der Besteuerung

Sitz der Firma, Ort der Leitung

2.3 Art der Besteuerung

a) Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit AG und GmbH) und Genossenschaften

proportionale Gewinnsteuer von 8.5 Prozent des steuerbaren Reingewinns

keine Kapitalsteuer

b) Vereine und Stiftungen

proportionale Gewinnsteuer von 4.25 Prozent des steuerbaren Reingewinns, Gewinne unter CHF 5'000.00 werden nicht besteuert

keine Kapitalsteuer

Bitte beachten Sie, dass dies ein Auszug aus dem Steuersystem ist. Für ausführlichere Informationen wollen Sie bitte die entsprechenden Weisungen für die Besteuerung konsultieren.

Unter dem [Link](#) (www.schwyz-wirtschaft.ch >> Wirtschaftsförderung >> Deutsch >> Steuern >> Natürliche Personen finden Sie einen Steuerkalkulator für natürliche Personen.

Unter dem [Link](#) (www.schwyz-wirtschaft.ch >> Wirtschaftsförderung >> Deutsch >> Steuern >> Juristische Personen finden Sie einen Steuerkalkulator für juristische Personen.